

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, Petra Pau, Dr. Lothar Bisky, Kersten Naumann, Jan Korte, Cornelia Hirsch, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
- Drucksachen 16/1828, 16/5939 -**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Eine Anpassung des Urheberrechtsgesetzes an die veränderten Bedingungen des digitalen Zeitalters ist aus wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen wie rechtlichen Gründen dringend notwendig. Im Mittelpunkt steht vor allem die Frage, wie unter diesen Bedingungen der Schutz des geistigen Eigentums weiterhin gewährleistet werden und zugleich dem öffentlichen Interesse an freiem Zugang zu Bildung, Wissen und Kultur besser Rechnung getragen werden kann. Beides ist notwendig, um Kreativität und Innovation in der geistigen Produktion zu fördern. Es geht um einen fairen und sachgerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen zwischen den Urheberinnen und Urhebern, den Verwertern sowie den Nutzerinnen und Nutzern.
2. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet dies nicht. Der im Urheberrecht vorzunehmende Ausgleich zwischen den Interessen der Urheberinnen und Urheber und den Interessen der Verwerter wird nach dem Gesetzentwurf einseitig zu Gunsten der Verwertungs- und Geräteindustrie geregelt. Mit der Abkehr vom pauschalen Vergütungssystem mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen wird ein unsachgemäßer Systemwechsel im Urheberrecht eingeleitet. Die aus Artikel 14 Abs. 1 GG folgende Eigentumsgarantie, wonach der Urheber tunlichst an der Verwertung seiner Werke wirtschaftlich zu beteiligen ist, wird unverhältnismäßig eingeschränkt. Denn die in den §§ 54 und 54a UrhG des Gesetzentwurfs vorgesehenen Neuregelungen zur Pauschalvergütung führen trotz deutlicher Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf durch das wirtschaftliche Ungleichgewicht der Vertragspartner zu einer rechtlichen Schlechterstellung und Einkommenseinbußen der Kreativen. Die gleiche Wirkung hat die geplante Streichung des § 31 Abs.4 UrhG, der es dem Urheber bislang untersagte über unbekannte Nutzungsarten zu verfügen und damit die wirtschaftlich Schwächeren schützte.
3. Ebenso wenig ist es gelungen, im Rahmen des „Zweiten Korbes“ ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht zu schaffen. Vielmehr führen zahlreiche Regelungen zu einer weiteren Verknappung und Verteuerung des Zugangs zu Wissen. Anstatt den freien Zugang zu mit öffentlichen Mitteln gefördertem Wissen anzuerkennen und der Infor-

mationsfreiheit aller Bürgerinnen und Bürger als Ausdruck des Gemeinwohls Vorrang einzuräumen, werden Preispolitiken und Privilegien festgeschrieben. Die Möglichkeiten der digitalen Welt werden behindert, Monopolbildung begünstigt und die Privatisierung von Forschungsergebnissen befördert. Die Bedürfnisse derjenigen, die auf einen freien Austausch neuer Erkenntnisse in Wissenschaft und Forschung angewiesen sind, werden so ignoriert.

4. Die „Open- access“- Entwicklung und die „Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ werden vom Deutschen Bundestag begrüßt. Sie finden jedoch nicht in ausreichendem Maße Eingang in das neue Urhebergesetz. So werden die Wiedergabe von Werken in Museen, Archiven, Bildungseinrichtungen und Bibliotheken sowie die vorgesehenen Regelungen zum elektronischen Kopienversand einer modernen Wissenschafts- und Ausbildungspraxis noch nicht gerecht. Der durch kommerzielle Angebote verdrängte Kopienversand befördert die Ausbildung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft bei den Lernenden. Bildungsdefizite können jedoch nicht behoben werden, wenn der gleiche Zugang zu den Informationen durch Preisbarrieren in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise verhindert wird. Diese Entwicklung, Wissen als Ware zu begreifen und den Zugriff auf Wissen und Information künstlich zu beschränken, wird durch europäische Harmonisierungsbestrebungen noch verstärkt.
5. Die private Vervielfältigung ist zwar grundsätzlich erlaubt, kann aber derzeit nicht umfassend gegen technische Schutzmaßnahmen durchgesetzt werden. Durch die Anwendung und Ausweitung technischer Schutzmaßnahmen läuft so das Recht auf Privatkopie weitgehend leer. Inhalte werden monopolisiert. Ebenso stellt sich das Problem der Kriminalisierung weiter Teile der Bevölkerung. Strafbar ist unter anderem die private Kopie unter Verwendung einer offensichtlich rechtswidrig hergestellten oder öffentlich zugänglich gemachten Vorlage. Die Prüfung der rechtlichen Qualität einer Vorlage ist den Nutzerinnen und Nutzern nahezu unmöglich und daher unzumutbar. Es kommt trotz späterer Einstellung in vielen Fällen zunächst zu einem Ermittlungsverfahren.
6. Das Strafrecht ist ultima ratio. So ist es dann nicht geboten, wenn die private Vervielfältigung einen geringfügigen Rahmen nicht übersteigt und nur zum eigenen Gebrauch erfolgt. Im digitalen und vernetzten Umfeld begehen zunehmend auch private Endnutzer Urheberrechtsverletzungen. Diese Grenzüberschreitungen auch dann zu kriminalisieren, wenn sie sich im Bagatellbereich bewegen und nur privaten Zwecken dienen, ist rechtspolitisch nicht opportun und der Akzeptanz des Urheberrechts insgesamt abträglich. Die „Schulhöfe“ dürfen nicht kriminalisiert werden. In derartigen Fällen ist regelmäßig von einer geringen Schuld auszugehen; eine Strafe ist nicht gerechtfertigt. Um mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen zu schaffen, bedarf es einer allgemeinen, gesetzlichen Regelung anstatt der Einstellung im Ermessen der Staatsanwaltschaft im Einzelfall. Ein Strafausschließungsgrund für Urheberrechtsverletzungen im Bagatellbereich ist zur Lösung dieses Problems angemessen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. umgehend einen Gesetzentwurf zur Umsetzung folgender Regelungsinhalte vorzulegen:

a) für die Urheberinnen und Urheber

aa) Allen Urheberinnen und Urhebern sowie ausübenden Künstlerinnen und Künstlern ist der gesetzliche Anspruch auf eine angemessene Vergütung für jede Nutzung ihrer Werke zu gewährleisten.

bb) Die Vergütungssätze für die zulässigen Vervielfältigungen für den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch sind wie bisher durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung festzulegen und den veränderten Bedingungen entsprechend angemessen zu erhöhen, wie in den beiden Vergütungsberichten der Bundesregierung aus den Jahren 1989 und 2000 vorgeschlagen.

cc) Der Anspruch auf angemessene Vergütung ist über verbindliche gemeinsame Vergütungsregeln zu konkretisieren und durch die Verbände von Urhebern gemeinsam mit Verbänden von Werknutzern oder einzelnen Werknutzer aufzustellen.

- dd) Ein effektiver Schutz der Urheberinnen und Urheber vor der wirtschaftlichen Übermacht der Verwerter hinsichtlich der Übertragung unbekannter Nutzungsarten ist durch eine Verbotsnorm zu gewährleisten.
- ee) Die Ungleichbehandlung von Urheberinnen und Urhebern und ausübenden Künstlerinnen und Künstlern im Urheberrecht ist zu korrigieren.
- ff) Die Schlechterstellung der Filmurheberinnen und -urheber ist zu beseitigen.
- gg) Die allgemeinen Regelungen des Urheberrechtsgesetzes sind in vollem Umfang auf das Arbeitnehmerurheberrecht anzuwenden, insbesondere in Hinsicht auf den Anspruch auf angemessene Vergütung.
- hh) Die Regelungen zur Kabelweitersendung in § 20b UrhG sind technologieneutral auszugestalten.

b) für Bildung und Wissenschaft

- aa) Das bildungs- und wissenschaftsfreundliche Urheberrecht räumt dem Recht auf Bildung und der Informations- und Wissenschaftsfreiheit Vorrang vor der kommerziellen Verwertung ein. Mit öffentlichen Mitteln gefördertes Wissen ist für die nicht-kommerzielle Nutzung durch die Öffentlichkeit frei verfügbar.
- bb) Die „Open access“-Entwicklung ist auf eine angemessene rechtliche Grundlage zu stellen.
- cc) Im Interesse der an Bildung und Forschung beteiligten Lehrenden und Lernenden wird die räumlich unbeschränkte Zugänglichkeit von Werken im Rahmen einer „campusweiten“ Nutzung von Informationen gemäß § 52b UrhG ermöglicht.
- dd) Die virtuelle Inanspruchnahme von Bibliotheksleistungen wird zum Zwecke der Informationsversorgung von Bürgerinnen und Bürgern ebenso erlaubt wie der uneingeschränkte Versand von digitalen Kopien durch öffentliche Einrichtungen in § 53a UrhG.

c) für die Nutzerinnen und Nutzer

- aa) § 95b UrhG ist so zu gestalten, dass die private Vervielfältigungsmöglichkeit gemäß § 53 UrhG nicht durch technische Schutzmaßnahmen ausgehebelt werden kann.
- bb) Die Strafbarkeit nach dem geltenden § 106 UrhG muss für den Fall, dass die Vervielfältigung nur in geringer Zahl und ausschließlich zum privaten Gebrauch erfolgt, ausgeschlossen werden.
- cc) Den Erfordernissen des Verbraucherschutzes muss bei der Verwendung von Digital-Rights-Management-Systemen umfassend Rechnung getragen werden. Dies gilt hinsichtlich der Durchsetzbarkeit der urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen, der störungsfreien Nutzbarkeit der Werke durch die Nutzerinnen und Nutzer und der konsequenten Durchsetzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Sicherheit der Geräte und Speichermedien ist vor unzulässigem Zugriff zu schützen.
- dd) Die Regelungen zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern sind so auszugestalten, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung sowie der Datenschutz entsprechend gewährleistet sind. Keinesfalls dürfen Auskunftsansprüche gegen Internet- Dienst- Anbieter zur Weitergabe von Nutzerdaten eingeräumt werden.

2. nach Ablauf von drei Jahren unter Einbeziehung unabhängiger Experten einen Bericht zu den Auswirkungen des Gesetzes, insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Vergütungen von Kreativen, vorzulegen und gegebenenfalls Nachbesserungen vorzuschlagen. Dabei sollen auch die Auswirkungen der Novellierung des Urhebervertragsrechts Berücksichtigung finden.

3. darüber hinaus die weitere Ausgestaltung des Urheberrechts vor allem in folgende Richtungen und unter Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Urheberinnen und Urheber sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher vorzunehmen:

- a) Das Urheberrecht ist ständig an die Erfordernisse der Entwicklung neuer Technologien anzupassen.

b) Neue Lösungsansätze, die auf einen transparenten und freien Zugang zu Informationen und allen Kulturgütern zielen, sind zu diskutieren und zu entwickeln. Dabei ist eine Vereinfachung der pauschalen Regelungen für die Ansprüche der Urheberinnen und Urheber auf eine angemessene Vergütung anzustreben. Gesellschaftlich bereits diskutierte Konzepte, wie das der Kultur-Flatrate, sind unter Beteiligung der Protagonistinnen und Protagonisten juristisch zu prüfen und dem Bundestag ist darüber in geeigneter Form der Sachstand zu berichten.

c) Langfristig ist die „große Lösung“ des Urhebervertragsrechts mit umfassender Regelung der einzelnen Urhebervertragsarten zu realisieren, wie sie in einigen mittel- und osteuropäischen Ländern schon vorgesehen ist.

d) Die rechtlichen Voraussetzungen für eine angemessene Vergütung der bildenden Künstler und Künstlerinnen durch Zahlung von Ausstellungshonoraren sind zu schaffen.

4. in der Europäischen Union Verhandlungen anzuregen, die zu einer Neugestaltung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft führen. Ziel ist ein bildungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht auf europäischer Ebene, in der das Recht auf Bildung sowie die Informations- und Wissenschaftsfreiheit einen hohen Stellenwert genießen. Dazu muss die Richtlinie 2001/29/EG grundlegend überarbeitet werden. Die Richtlinie muss freien Zugang zu öffentlichem Wissen ermöglichen und die „Open Access“-Entwicklung befördern.

5. die Harmonisierung des Urheberrechts auf internationaler und europäischer Ebene auch hinsichtlich des Urhebervertragsrechts und der Urheberpersönlichkeitsrechte weiterzuverfolgen.

Berlin, den 3. Juli 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung